Amtsblatt
für den Landkreis Uelzen

46. Jahrgang | 28. Februar 2017 | Nr. 4

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Gerdautal des Landkreises Uelzen vom 14. Februar 2017 15

9. Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen 23

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uelzen 23

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinde

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Fleckens Bad Bodenteich 25

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Gerdautal des Landkreises Uelzen vom 14. Februar 2017

Aufgrund der §§ 22, 26 und 32 Absatz 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 14, 15, 19, 23 und 32 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in Absatz 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Gerdautal“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Landkreis Uelzen. Es befindet sich in der Gemeinde Gerdau, der Gemeinde Schwienau und der Stadt Uelzen. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1). Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenseite der dargestellten Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Gerdau, der Samtgemeinde Suderburg, der Gemeinde Schwienau, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, der Stadt Uelzen und dem Landkreis Uelzen – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Uelzen, 29507 Uelzen, Postfach 1761, 29525 Uelzen, Veerßer Straße 53, Telefon (05 81) 82-0
Druck und Verlag: Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide, 29525 Uelzen, Gr. Liederner Straße 45, Telefon (08 00) 00 91 100
Die Einrückungsgebühren pro mm (92 mm breit) betragen -,40 €. Einzelexemplare können zum Preis von -,50 € vom Verlag bezogen werden.
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind nicht an den Verlag, sondern an den Landkreis Uelzen zu richten.

Landkreis Uelzen

Der Landrat

Landschaftsschutzgebiet
"Mittleres Gerdautal"
Anlage 1 - Übersichtskarte

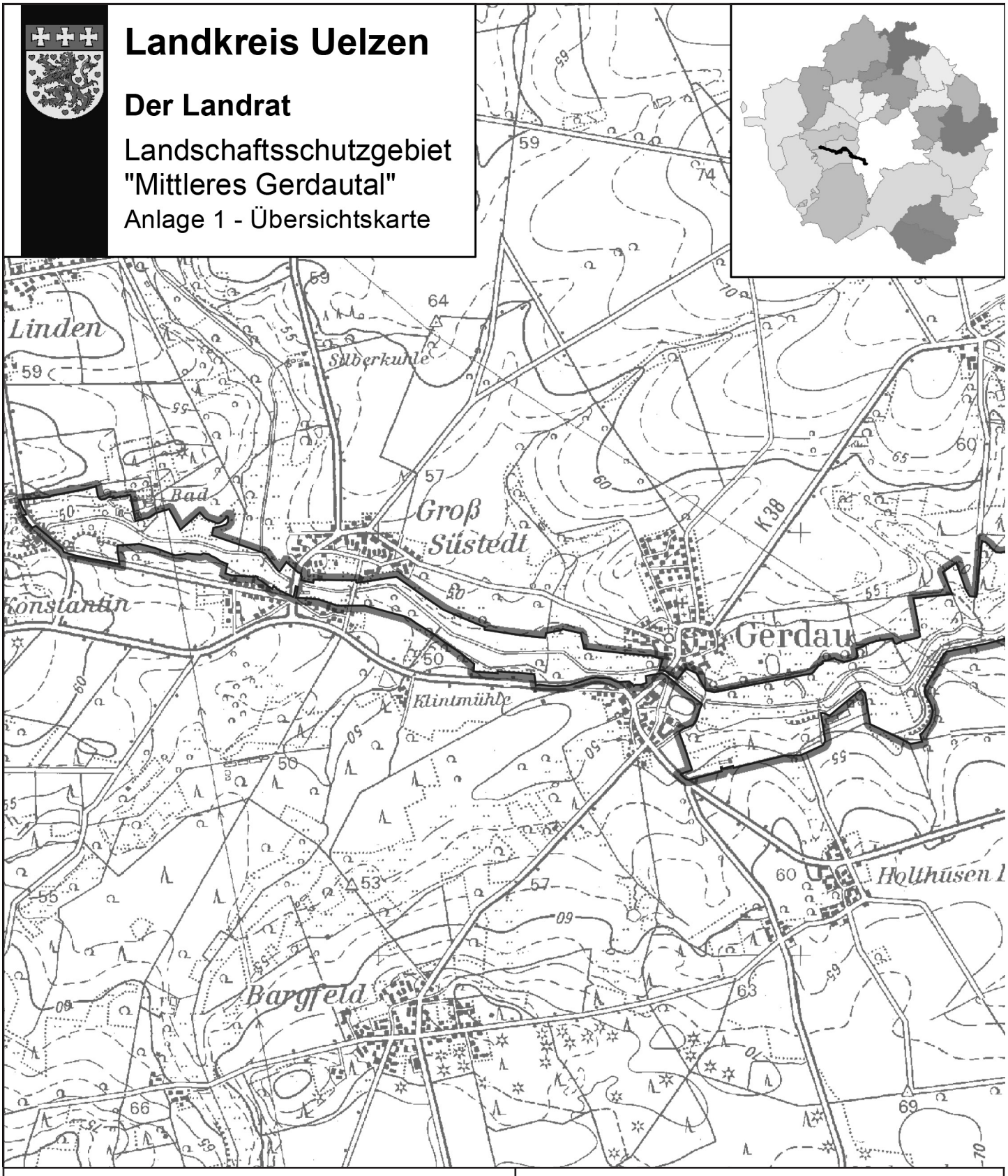

Legende

Grenze des Landschaftsschutzgebiets

0 1.000 2.000
Meter

Maßstab: 1:25.000

N

Format: A4

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© TK50 2005

LGLN

Immenhof
Heide
Flugplatz
Barnsen
Uelze
Buchenberg
Bohlsen
Bullenberg
B71
Hansen
Gerdau
Klein Süstedt

(3) Das Gebiet ist Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 071 „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331).

(4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 240 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt in den Naturräumen Hohe Heide und Uelzener Becken. Das Gebiet ist durch die von West (ab Mühle Verhorn) nach Ost (bis zur Bahnlinie Hannover/Uelzen) verlaufende, mäßig ausgebaute Gerdau geprägt. Weite Teile der Gerdauniederung sind durch Grünlandnutzung gekennzeichnet. Charakteristisch sind weiterhin in der Niederung und an den Hangkanten Erlen-Eschen-Wälder, Erlenbruchwälder, Erlen-Sumpfwälder sowie Weiden-Auwälder. Vielfach im Übergang zu den Feuchtwäldern stocken an den Niederungskanten mesophile Laubwälder. Gebietsprägend sind das vielfältige Bodenrelief, einige naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer und Quellbereiche. Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des mittleren Gerdautals als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet bezweckt die Erhaltung und Förderung des naturnahen Gewässerlaufs der Gerdau mit ihrer Niederung und ihren Hangkanten, insbesondere die Erhaltung und Förderung des Extensivgrünlandes, der Feucht- und Bruchwälder mit ihren Übergängen zu mesophilen Laubwäldern sowie der naturnahen, nährstoffreichen Stillgewässer, Sümpfe und feuchten Staudenfluren. Hierdurch soll auch die Bedeutung des Gebietes für die Erholung gewährleistet werden.

(3) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Landschaftsschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes als wesentlicher Bestandteil des FFH-Gebietes Nr. 071 durch

1. den Schutz und die Entwicklung
   a) der Gerdau als naturnaher Gewässerlauf,
   b) von naturnahen Laubwäldern, insbesondere von Erlen-Eschenwäldern der Auen und Quellbereiche, Erlenbruchwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern, bodensauren Eichenmischwäldern, bodensauren und mesophilen Buchenwäldern,
   c) von artenreichem Grünland, insbesondere Feucht- und Nassgrünland sowie mesophilem Grünland,
   d) der vielfältigen Gehölz- und Saumstrukturen,
   e) sonstiger naturnaher Lebensräume wie naturnaher, nährstoffreicher Stillgewässer, Feuchtgebüsche, Röhrichte, Sümpfe, Rieder und Hochstaudenfluren,
   f) der ökologisch durchgängigen naturnahen Fließgewässer als Lebensraum insbesondere von Fluss-, Meer- und Bachneunauge, Groppe, Flussperl- und Bachmuschel, Grüner Keiljungfer, Fischotter und zahlreichen Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie.
2. die Erhaltung, Förderung und Entwicklung
   a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten:
   91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide
   Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps, der im Bearbeitungsgebiet mit Abstand den größten Flächenanteil aller Lebensraumtypen einnimmt, als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung entlang der Gerdau. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus standortgerechten, autochthonen Baumarten (v. a. Schwarzerle und Esche) zusammengesetzt. Sie stocken auf feuchten bis nassen Standorten, die von einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen geprägt sind. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Spezifische auentypische Habitatstrukturen wie Altgewässer, Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Lichtungen sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor.
   b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie), jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten:
   aa) 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften
   Erhaltung und Entwicklung des in der Gerdauniederung insbesondere bei Gerdau vorkommenden Lebensraumtyps als natürliche und naturnahe Stillgewässer mit klarem nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die Gewässer sind ausreichend besonnt und bieten insbesondere mit den angrenzenden Sümpfen, Röhrichten und Feuchtgebüschen zahlreichen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen günstigen Lebensraum. Die Stillgewässer dieses Lebensraumtyps stellen darüber hinaus wichtige Teillebensräume für den Fischotter dar.
   bb) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
   Erhaltung und Entwicklung der Gerdau als Teil des Ilmenausystems als durchgängiges, naturnahes Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen gewässertypischen Sedimentstrukturen aus stabilen Sandbänken und kiesigen Bereichen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem mäandrierenden Verlauf. Darüber hinaus sind Prallhänge mit Abbruchkanten sowie ein ausgeprägtes Unterwasserrelief mit zahlreichen Strömungswechseln, Kehrwassern und Kolken unverzichtbare Bestandteile dieses Lebensraumtyps. Der Gewässerlauf wird überwiegend beidseits von naturnahen Gehölzbeständen, insbesondere von Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden, Weidengebüschen sowie feuchten Hochstaudenfluren begleitet und besitzt vor allem in besonnten Bereichen eine gut entwickelte flutende Wasservegetation. Im gesamten Verlauf kommen gewässertypische Tier- und Pflanzenarten in stabilen Beständen vor, zu denen insbesondere der Fischotter und die vielfältige Fischfauna gehören. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den naturraumtypischen Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Niederung.
   cc) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
   Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder ohne dominierende Anteile von Nitrophyten und Neophyten. Die feuchten Hochstaudenfluren stehen insbesondere mit naturnahen Fließ- und Stillgewässern und Auenwäldern in enger räumlich-funktionaler Vernetzung. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Beständen vor.
   dd) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
   Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensiv-Weiden. Die mageren Flachland-Mähwiesen kommen in der Gerdauniederung gleichmäßig verteilt auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief vor. Sie bieten einer Vielzahl an charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Eine enge Verzahnung mit Feuchtgrünland, Magerrasen sowie landschaftstypischen Gehölzen ist gegeben.

ee) 9110 Hainsimsen-Buchenwälder
Erhaltung und Entwicklung der insbesondere an den Hangkanten vorkommenden Hainsimsen-Buchenwälder als naturnahe und strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten. Die Bestände stocken auf Standorten mit einem natürlichen Relief und einer intakten Bodenstruktur und umfassen je nach Bestandsgröße verschiedene natürliche oder naturnahe Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird von der Rotbuche dominiert, beigemischt finden sich aber auch weitere standortheimische Baumarten wie die Stieleiche, die Sandbirke oder die Eberesche. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

ff) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder
Erhaltung und Entwicklung des im Gebiet vereinzelt vorkommenden Lebensraumtyps als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf mehr oder weniger feuchten, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. In den Beständen sind je nach Bestandsgröße verschiedene natürliche oder naturnahe Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen zu finden. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht je nach Ausprägung aus standortgerechten, autochthonen Arten mit verschieden hohen Anteilen von Stieleiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche oder Feldahorn. Die Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

gg) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
Erhaltung und Entwicklung der einzelnen Vorkommen als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, überwiegend mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Alters- und Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung und mit ausreichenden Flächenanteilen. Die Baumschicht wird in diesem Gebiet von der Stieleiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche, Zitterpappel, Waldkiefer und/oder mit geringen Anteilen Buche. In den wenigen im Gebiet vorhandenen Übergangsbereichen zu den Eichen-Hainbuchenwäldern kann auch die Hainbuche beteiligt sein. In lichten Partien ist eine Strauchschicht aus Verjüngung der genannten Baumarten vorhanden. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

c) der Tierarten (Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie)

aa) Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population der Grünen Keiljungfer in der Gerdauniederung als Teil des Ilmenau-Fließgewässersystems. Die Niederung ist geprägt von naturnahen Strukturen, einer mäßigen Fließgeschwindigkeit, guter bis sehr guter Wasserqualität sowie einem feinsandigen bis kiesigen Gewässergrund. Flachwasserbereiche sowie vegetationsfreie Sand- und Kiesbänke sind ebenfalls unverzichtbare Habitatelemente. Die Ufer der Gerdau sind teilweise durch Bäume beschattet, der Wasserkörper ist überwiegend besonnt.

bb) Flussperlmuschel (Margaritifera margaritifera)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen und langfristig überlebensfähigen Population der Flussperlmuschel in der Gerdau als einem naturnahen, sommerkühlen Fließgewässer mit stabiler steinig-kiesiger, gut durchströmter und ungestörter Gewässersohle als unverzichtbarem Lebensraum der Jungmuscheln. Sedimentfrachten treten nur in einem sehr geringen Umfang auf und die für die Reproduktion der Flussperlmuschel notwendigen Wirtsfischarten sind in stabilen Beständen vorhanden.

cc) Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten Fließgewässern mit Flachwasserzonen, Neben- und Altarmen sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. Vielfältige Sedimentstrukturen prägen das naturnahe, sauerstoffreiche und sommerkühle Fließgewässer. Flache Fließgewässerareale mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund mit mittelstarker Strömung und besonnter Lage bieten den Flussneunaugen ideale Bedingungen zum Ablaichen; stabile, feinsandige Sedimentbänke stellen unverzichtbare Larvalhabitate dar.

dd) Bachneunauge (Lampetra planeri)
Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im naturnahen, mit Gehölzen bestandenen Fließgewässersystem der Gerdau. Die Gerdau ist geprägt von einer lebhaften Strömung, einer guten Wasserqualität, unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlen- und Sedimentstrukturen. Eine enge Verzahnung von gewässertypischen Laichareralen (kiesige Bereiche) und Larvalhabitaten (Feinsedimentbänke) ist vorhanden. Ein Austausch zwischen Haupt- und Nebengewässern ist durch die durchgängige Vernetzung von Teillebensräumen unverzichtbar.

ee) Groppe (Cottus gobio)
Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Groppe durch die Sicherung und Entwicklung der Gerdau als Teil des Ilmenausystems als naturnahes, Gehölzbestandenes und lebhaft strömendes, sauberes und durchgängiges Fließgewässer mit einer reich strukturierten, festen Sohle und einem hohen Anteil an Hartsubstraten (Kiese, Steine, Totholz). Starke Sandfrachten und Feinsedimenteinträge werden unterbunden, der Unterhaltungsbedarf ist auf ein Minimum reduziert.

ff) Fischotter (Lutra lutra)
Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in der gesamten Ilmenauniederung mit Nebenbächen. Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Das Fließgewässersystem der Ilmenau ist geprägt von durchgängigen naturnahen Gewässern mit einer natürlichen Dynamik, hoher Gewässergüte und strukturreichen Gewässerrändern. Die Niederungen sind überwiegend nicht oder nur extensiv genutzt und bieten vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt. Bei Querungen der Fließgewässer von Straßen, Wegen oder andere Bauwerken ist durch Bermen, weite Lichtraumprofile oder Umfluter ein gefahrloses Wandern des Fischotters und somit ein Lebensraumverbund gewährleistet.

§ 3 Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere jene zum Schutz von Biotopen und Arten (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG sowie § 44 BNatSchG), werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote sind im gesamten Landschaftsschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt soweit nicht im Einzelfall eine Erlaubnis gemäß § 4 erteilt wird oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt ist:

1. das Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen sowie durch Einebnungen oder Planierungen,
2. den Grundwasserspiegel oder den Oberflächenwasserspiegel zu verändern, insbesondere durch das Anlegen oder den Ausbau von Gewässern, Gräben, Grüppen oder Drainagen,
3. Verrohrungen von Gewässern oder Gewässerabschnitten vorzunehmen,
4. in Gewässern neue Ufer- oder Sohlbefestigungen oder Querbauwerke jeglicher Art herzustellen,
5. Gewässer, einschließlich Teiche oder sonstige Kleingewässer, zu beseitigen, ihre Wasser- und Ufervegetation zu beschädigen oder sie auf andere Weise zu beeinträchtigen oder Vieh direkt an Gewässern zu tränken,
6. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche der stehenden oder fließenden Gewässer zu befahren, zu beweiden, Vieh hindurch laufen zu lassen, zu beackern oder auf andere Weise die natürliche und naturnahe Vegetation und Fauna zu beeinträchtigen,
7. bauliche Anlagen zu errichten,
8. Bauschutt oder Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
9. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
10. abseits öffentlicher Straßen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
11. Fließgewässer mit Wasserfahrzeugen zu befahren oder an deren Ufern mit Wasserfahrzeugen anzulanden,
12. die Sohle der Gerdau zwischen der Brücke der Kreisstraße 12 bei Verhorns Mühle und der 200 m stromabwärts gelegenen Einmündung des alten Mühlengrabens zu betreten,
13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
14. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln, soweit sie nicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der vorhandenen Acker- oder Grünlandflächen dienen,
15. nicht naturraumtypische Gehölze bei der Anpflanzung von Hecken, Gebüschen, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen zu verwenden,
16. Weihnachtsbaumkulturen oder andere Sonderkulturen neu anzulegen,
17. auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Gärreste, Klärschlamm, mineralischen Dünger oder Pflanzenschutzmittel jeglicher Art aufzubringen,
18. Bade-, Camping-, Zelt- oder Lagerplätze sowie ähnliche Erholungseinrichtungen neu anzulegen,
19. außerhalb der in der maßgeblichen Karte entsprechend ausgewiesenen Bereiche
    a) zu lagern, zu zelten, Wohnwagen sowie andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
    b) Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, jagdlich geführte Hunde sowie für Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
    c) offenes Feuer zu entzünden.

(3) Auf Dauergrünlandflächen sind neben den Verboten gemäß Absatz 2 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:

1. die Umwandlung in eine andere Nutzungsart,
2. die Grünlanderneuerung,
3. die Durchführung von Nachsaaten, außer im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren oder per Handaussaat,
4. die Düngung nach dem 15. Oktober eines jeden Jahres sowie ganzjährig das Aufbringen von Kot aus der Geflügelhaltung oder von Klärschlamm,
5. die erhebliche Schädigung der Grasnarbe durch Beweidung,
6. die Anlage von Mieten.

(4) Auf den in der maßgeblichen Karte als Dauergrünlandflächen mit dem Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ (Code 6510 im Anhang I der FFH-Richtlinie) dargestellten Flächen sind neben den Verboten gemäß der Absätze 2 und 3 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:

1. die maschinelle Bodenbearbeitung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai eines jeden Jahres,
2. die Durchführung von Nachsaaten,
3. das Aufbringen von organischem Dünger mit Ausnahme von Festmist,
4. eine Düngung vor dem ersten Schnitt sowie eine Düngung mit einem Gesamtstickstoffgehalt von mehr als 60 kg je Hektar und Kalenderjahr,
5. die Mahd häufiger als zwei Mal je Kalenderjahr sowie vor dem 1. Juni eines jeden Jahres,
6. die Beweidung, ausgenommen eine Nachbeweidung mit höchstens zwei Großvieheinheiten je Hektar,
7. die Zufütterung bei der Beweidung.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

(1) Folgende Handlungen und Maßnahmen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes dürfen mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden:

1. das Fahren mit Kraftfahrzeugen abseits der öffentlichen Straßen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Lehre,
2. die Neuanlage sowie der Ausbau von Wegen, Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen einschließlich Brücken,
3. die Neuanlage oder der Ausbau von Leitungen, Dükern oder Abwasseranlagen,
4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten außerhalb des Waldes,
5. die erhebliche Beeinträchtigung oder Beseitigung von Hecken, Gebüschen, Alleen, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäumen, Straßen-, Weg-, Wald-, Gehölz-, Feld- und Gewässersäumen oder Obstwiesen, soweit ein gleichwertiger Ersatz der Strukturen im Landschaftsschutzgebiet gewährleistet ist,
6. die Durchführung organisierter Veranstaltungen außerhalb der in der maßgeblichen Karte entsprechend ausgewiesenen Bereiche,
7. das Verfüllen von Bodensenken auf Ackerflächen,
8. Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschweinschäden auf den in der maßgeblichen Karte als Dauergrünlandflächen mit dem Lebensraumtyp „Magere Fachland-Mähwiesen“ (Code 6510 im Anhang I der FFH-Richtlinie) dargestellten Flächen.

(2) Die Erlaubnis darf mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Wahrung und Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist.

§ 5 Freistellungen

(1) Freigestellt sind

1. die Landwirtschaft entsprechend der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der Verbote des § 3 sowie der Erlaubnisvorbehalte des § 4 dieser Verordnung,
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung unter Berücksichtigung der Verbote des § 3, der Erlaubnisvorbehalte des § 4 sowie der besonderen Beschränkungen des § 6 dieser Verordnung.

(2) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote von den Verboten gemäß § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung sowie Untersuchungen und Kontrollen des Landschaftsschutzgebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung sowie Maßnahmen zur Untersuchung oder Kontrolle des Gebietes durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder in deren Auftrag; der Anzeigevorbehalt des Absatz 3 ist zu beachten,
3. das Befahren des Landschaftsschutzgebietes mit Kraftfahrzeugen abseits öffentlicher Straßen durch Behördenbedienstete oder deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten sowie durch die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte zur Nutzung und Bewirtschaftung der im Landschaftsschutzgebiet belegenen Grundstücke,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Wege, Straßen, Brücken oder sonstiger Verkehrsflächen einschließlich der Verwendung von Tonziegelbruch,
5. Maßnahmen zur Ausübung der Verkehrssicherungspflicht; der Anzeigevorbehalt des Absatz 3 ist zu beachten,
6. das Aufstellen von Bienenständen oder Bienenkästen zwecks Ausübung der Imkerei, sofern sich diese in das Landschaftsbild einfügen und keiner Baugenehmigung bedürfen,
7. die Neuerrichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von Viehtränken mittels Ansaugleitung aus Oberflächengewässern oder Bohrbrunnen,
8. die Neuerrichtung und Instandsetzung von Einfriedungen, Weidezäunen und Weideunterständen in ortsüblicher Weise,
9. das Befahren der Gerdau mit Wasserfahrzeugen ohne Motorantrieb, sofern diese nicht länger als 6 m und breiter als 1,2 m sind, ab der Kreuzung mit der Landesstraße 233 in der Ortschaft Groß Süstedt flussabwärts zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang,
10. das Anlanden mit Wasserfahrzeugen innerhalb der in der maßgeblichen Karte entsprechend ausgewiesenen Bereiche,
11. die Gewässerunterhaltung unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme des Einsatzes von Grabenfräsen, wobei an Gewässern zweiter Ordnung die Räumung der Ufer und Sohlen nur abschnittsweise oder einseitig zulässig ist; der Anzeigevorbehalt des Absatz 3 ist zu beachten,
12. die Nutzung, Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Drainagen; der Anzeigevorbehalt des Absatz 3 ist zu beachten,
13. die Nutzung, Unterhaltung oder Instandsetzung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen,
14. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen; der Anzeigevorbehalt des Absatz 3 ist zu beachten,
15. Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschweinschäden auf Dauergrünlandflächen, soweit diese nur in den betroffenen Bereichen durchgeführt werden und sich auf eine nicht wendende Bodenbearbeitung beschränken,
16. die fischereiliche Nutzung unter Beachtung des Verbots des § 3 Abs. 2 Nr. 12 dieser Verordnung; bei der Reusenfischerei sind Reusen mit Ausstiegshilfe oder Schutzgitter für den Fischotter zu verwenden,
17. die Ausübung der Jagd sowie die Anlage, Unterhaltung und Instandsetzung von Einrichtungen für die Jagd in ortsüblicher Weise.

(3) Folgende Handlungen sind der zuständigen Naturschutzbehörde

1. vier Wochen vor deren Beginn anzuzeigen:
   a) Ufer- oder Sohlbefestigungen und Böschungsinstandsetzungsarbeiten im Rahmen der Gewässerunterhaltung,
   b) Maßnahmen zur Untersuchung oder Kontrolle des Gebietes durch andere Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder in deren Auftrag,
   c) die Neuanlage von Wildäckern,
2. zwei Wochen vor deren Beginn anzuzeigen:
   a) Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Drainagen,
   b) der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen soweit dieser über eine einzelpflanzen- oder horstweise Behandlung hinausgeht,
   c) Maßnahmen zur Ausübung der Verkehrssicherungspflicht; über unverzüglich erforderliche Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahrenlage ist die Naturschutzbehörde unmittelbar im Anschluss zu informieren.

§ 6 Besondere Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft

(1) Die forstliche Nutzung des Waldes wird nach Maßgabe der folgenden Absätze unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote beschränkt.

(2) Die erhebliche Beeinträchtigung der vorhandenen Waldbestände im Hinblick auf deren Funktion und Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, die Veränderung des Wasserhaushaltes, die Erstaufforstung mit nicht naturraumtypischen Gehölzen, Kahlschläge von mehr als 0,5 ha, der Umbau naturnaher Stiel-Eichen-, Buchen, Eichen-Hainbuchen-, Erlen- und Eschenwälder oder Bruchwälder in andere Waldtypen als die genannten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald sind verboten.

(3) Auf allen in der maßgeblichen Karte mit einer Schraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110), „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160), „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) sind folgende Handlungen und Maßnahmen verboten:

1. die Förderung oder Einbringung nicht naturraumtypischer Baumarten, insbesondere von Douglasien, Roteichen, Robinien oder spätblühenden Traubenkirschen,
2. die Holzentnahme, welche über Einzelstammentnahmen, Femelnutzung oder Lochhieb hinausgeht, insbesondere durch Kahlschlag,
3. das Fahren mit Kraftfahrzeugen abseits von Wegen und Feinerschließungslinien mit Ausnahme von Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
4. die Holzentnahme in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres ohne Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. die Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
6. die Düngung,
7. die Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
8. der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden; der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel unterbleibt, wenn dieser nicht zwei Wochen vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 34 Absatz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen ist ein Abstand von mindestens 40 Metern zwischen den Gassenmitten der zu befahrenden Feinerschließungslinien einzuhalten. Die Unterhaltung von Wegen einschließlich des Einbaus von höchstens 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter ist zulässig; eine Instandsetzung ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

(4) Auf den in der maßgeblichen Karte mit einer senkrechten Schraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraum-

typen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160), „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) im Erhaltungszustand „B“ oder „C“ ist beziehungsweise sind beim Holzeinschlag und bei der Pflege

1. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
2. je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; bei Fehlen von Altholzbäumen sind auf 5% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
3. je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz zu belassen und
4. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten oder zu entwickeln

sowie bei der künstlichen Verjüngung durch Anpflanzung oder Ansaat ausschließlich lebensraumtypische Baumarten zu verwenden, davon auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten.

(5) Auf den in der maßgeblichen Karte mit einer waagerechten Schraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110 im Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG) im Erhaltungszustand „B“ oder „C“ gilt Absatz 4 entsprechend mit der abweichenden Maßgabe, dass bei der künstlichen Verjüngung durch Anpflanzung oder Ansaat auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten zu verwenden sind.

(6) Auf den in der maßgeblichen Karte mit einer Kreuzschraffur dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen gemäß des Anhangs I der FFH-Richtlinie „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110), „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160), „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) und „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) dargestellten Flächen im Erhaltungszustand „A“ ist beziehungsweise sind beim Holzeinschlag und bei der Pflege

1. ein Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln,
2. je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
3. je Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz zu belassen und
4. auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten zu erhalten

sowie bei der künstlichen Verjüngung durch Anpflanzung oder Ansaat ausschließlich lebensraumtypische Baumarten zu verwenden, dabei auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten.

(7) Die in Absatz 4 Nrn. 2 und 3 sowie Absatz 6 Nrn. 2 und 3 normierten Gebote zur Markierung und Belassung von lebenden Altholzbäumen und Totholz je Hektar der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind bei angefangenen Hektar anteilig zu befolgen.

(8) Von den Ge- und Verboten des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 5, 7 und 8 sowie Satz 3 sind Handlungen, Maßnahmen und Abweichungen freigestellt, die in einem von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellten Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Absatz 5 BNatSchG festgelegt sind.

(9) Lebensraumtypische Baumarten im Sinne der Absätze 4, 5 und 6 sind beim Lebensraumtyp

1. „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110) die Rotbuche (Fagus sylvatica) als Hauptbaumart und die Stieleiche (Quercus robur), die Traubeneiche (Quercus petraea) sowie die Hainbuche (Carpinus betulus) als Nebenbaumarten,
2. „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ (Code 9160) die Stieleiche (Quercus robur), die Hainbuche (Carpinus betulus) sowie die Esche (Fraxinus excelsior) als Hauptbaumarten und der Feldahorn (Acer campestre), die Rotbuche (Fagus sylvatica), die Vogelkirsche (Prunus avium), die Flatterulme (Ulmus laevis) sowie die Schwarzerle (Alnus glutinosa) als Nebenbaumarten,
3. „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche“ (Code 9190) die Stieleiche (Quercus robur) sowie die Traubeneiche (Quercus petraea) als Hauptbaumarten und die Moorbirke (Betula pubescens), die Rotbuche (Fagus sylvatica), die Eberesche (Sorbus aucuparia), die Zitterpappel (Populus tremula) sowie die Hainbuche (Carpinus betulus) als Nebenbaumarten,
4. „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ (Code 91E0*) die Schwarzerle (Alnus glutinosa), die Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior) sowie die Gewöhnliche Traubenkirsche (Prunus padus) als Hauptbaumarten und die Flatterulme (Ulmus laevis) sowie die Stieleiche (Quercus robur) als Nebenbaumarten.

§ 7 Befreiungen

Gemäß § 41 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe von § 67 Absatz 1 BNatSchG von den Geboten und Verboten dieser Verordnung Befreiung gewähren, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Die Befreiung kann gemäß § 67 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einzelfall

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks kann die zuständige Naturschutzbehörde auch im Einzelfall anordnen. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Absätze 2 bis 4 oder des § 6 Absätze 2 und 3 zuwiderhandelt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 oder § 6 Absatz 8 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 7 gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen und Maßnahmen gemäß § 4 Absatz 1 ohne die dafür erforderliche Erlaubnis durchführt.

§ 10 Aufhebung anderer Verordnungen im Geltungsbereich dieser Verordnung

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des unteren Gerdautales in den Gemarkungen Bohlsen, Hansen, Klein Süstedt, Holdenstedt, Veerssen, Landkreis Uelzen vom

24. Juli 1973 (Abl. Lbg. Nr. 19 vom 3. September 1973) (LSG UE 09) sowie die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des „Oberen Gerdautales“ in den Gemarkungen Dreilingen, Wichtenbeck, Eimke, Ellerndorf, Linden, Groß Süstedt, Gerdau, Bahnsen, Bohlsen, Holthusen II und Bargfeld, Landkreis Uelzen, Landschaftsschutzgebiet UE Nr. 20 vom 21. April 1975 (Abl. Lbg. Nr. 10 vom 15. Mai 1975) werden im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Uelzen, den 21. Februar 2017

LANDKREIS UELZEN

– als Untere Naturschutzbehörde –

Der Landrat
(Dr. Blume)

9. Satzung zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung und den §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 14. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif (Anlage zur Satzung) erhält folgende Fassung (Anlage).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Uelzen, den 15. Februar 2017

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat
Dienstsiegel
gez. Dr. Blume

Gebührentarif Anlage zur Satzung für den Rettungsdienst im Landkreis Uelzen vom 1. Januar 1998 in der Fassung vom 1. Januar 2017

1. Notfalleinsatz
Für den Einsatz wird eine Pauschale in Höhe von **281,00 €** erhoben. Ab 13. Kilometer für jeden weiteren Kilometer **3,80 €**.

2. Qualifizierter Krankentransporteinsatz
Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 12 Kilometer **92,00 €**. Ab 13. Kilometer für jeden weiteren Kilometer **2,50 €**.

3. Notarzteinsatz
Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) wird grds. je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **236,00 €** berechnet. (Ohne Notarztkosten)

Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgtem Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **208,00 €** berechnet.

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uelzen

I. Präambel

Der Landkreis Uelzen fördert jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Jugendarbeit im Landkreis Uelzen mit dem Ziel, die Träger der Jugendarbeit bei deren Bemühungen zu unterstützen, zeitgerechte und qualifizierte Jugendarbeit zu leisten. Eine sinnvolle Partnerschaft mit Trägern der Jugendarbeit soll deren Arbeitsvoraussetzungen verbessern.

Grundsätzlich werden die angemessenen Förderungen als Pflichtleistungen gem. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe) gewährt. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht.

Antragsberechtigt sind in der Regel nur gem. §§ 74, 75 SGB VIII öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe und Jugendverbände, die im Landkreis Uelzen tätig sind. Ausnahmsweise können auch andere Träger der Jugendarbeit Anträge auf eine Förderung stellen, denen aber nur entsprochen werden kann, wenn es die Haushaltslage erlaubt.

II. Förderungswürdige Maßnahmen

1. Kinder- und Jugendfreizeiten
Für Kinder und Jugendliche aus sozialschwachen Familien aus dem Kreisgebiet stellt der Landkreis für die Teilnahme an Ferienfreizeiten pro Kind bzw. Jugendlichen freie Plätze bzw. einen einmaligen Zuschuss bis zur Höhe von 180,00 € pro Kalenderjahr zur Verfügung.

Unabhängig davon wird von jedem Teilnehmer ein Mindesteigenanteil in Höhe von 30,00 € (häusliche Ersparnis für Verpflegung) angesetzt.

Junge Erwachsene, Schülerinnen und Schüler/Studentinnen und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die eine Schul- bzw. Studienbescheinigung vorlegen und über kein eigenes Einkommen verfügen, können ebenfalls gefördert werden.

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

2. Zuschüsse für Wanderungen, Fahrten und Lager
An Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen aus dem Landkreis Uelzen werden für Wanderungen, Fahrten und Lager einschließlich internationaler Jugendbegegnungen mit einer Höchstdauer von 14 Tagen und einer Mindestzahl von 5 Personen Zuschüsse in Höhe von 2,50 € pro Teilnehmer und Nacht gewährt.

Zuschüsse erhalten Teilnehmer, Teilnehmerinnen mit Wohnsitz im Landkreis Uelzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und vom 18. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in der Ausbildung befinden oder arbeitslos sind. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung einzureichen. Auf Anforderung ist dem Kreisjugendamt ein Finanzierungsplan für die zu fördernde Maßnahme vorzulegen. Für Fahrten unter 5 Tagen kann der Zuschuss nur gewährt werden, wenn pädagogisch klar durch eine Konzeption belegt, eine Förderungswürdigkeit erkennbar ist. Eine Kurzbeschreibung der Maßnahme ist erforderlich.

Für besonders qualifizierte Lager und Fahrten, für die ein nach pädagogischen Gesichtspunkten ausgerichtetes Erziehungs- und Integrationsprogramm Grundlage ist, kann eine höhere Förderung im Ausnahmefall erfolgen. Hierfür ist die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes zwingend notwendig.

Maßnahmen nach II Nr. 2 können nur gefördert werden, wenn die als Leiter/Leiterinnen eingesetzten Personen im Besitz ei-

ner gültigen Jugendleitercard sind. Ausnahmen hiervon können bei ausgebildeten Fachkräften oder bei ehrenamtlichen Betreuern/Betreuerinnen mit mindestens 5-jähriger Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gemacht werden. Der Leiter/die Leiterin einer Maßnahme muss volljährig sein.

Ausgebildete Gruppenleiter/- leiterinnen, die die Gruppe begleiten, werden im von der Kreisjugendpflege für notwendig erachtetem Umfange mit gefördert.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:
1. Maßnahmen am Heimatort oder in Gruppeneigenen bzw. verbandseigenen Einrichtungen im Landkreis Uelzen
2. Sportvereine
3. Konfirmandenfreizeiten.

III. Förderungsvoraussetzungen/Antrags- und Abrechnungsverfahren

1. Um dem Landkreis einen Überblick über die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel zu ermöglichen, sind geplante Maßnahmen zu II Nr. 2 mit Angabe der voraussichtlichen Dauer und ungefähren Teilnehmerzahl der Jugendpflege bis Ende April anzuzeigen. Aus der Anzeige kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

   Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der zeitlichen Reihenfolge der vorgelegten Abrechnungen gewährt.

2. Konkrete Anträge mit den entsprechenden Nachweisen zu Punkt II Nr. 2 müssen spätestens 4 Wochen nach der Maßnahme beim Landkreis Uelzen eingehen. Aus den Nachweisen müssen die Dauer der Maßnahme sowie die Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen und eine Teilnehmerliste mit Geburtsdatum und Wohnort mit Unterschriften der Teilnehmer zu ersehen sein. Die Angaben sind von der belegten Einrichtung zu bestätigen.

   Entsteht durch den Landkreiszuschuss eine Überfinanzierung der Maßnahme, ist die Zuschusssumme entsprechend zu kürzen.

IV. Förderung des Kreisjugendringes

Der Kreisjugendring als Dachorganisation von Gruppen und Verbänden im Bereich des Landkreises Uelzen nimmt in seiner Verantwortung für die Jugendarbeit eine besondere Stellung ein. Für seine Aktivitäten erhält der Kreisjugendring jährlich auf Antrag eine finanzielle Förderung, deren Verwendung er nachzuweisen hat.

V. Investive Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit

Der Landkreis Uelzen beteiligt sich an den Kosten für den Neubau, die Erweiterung oder des Umbaus bisher anders genutzter Gebäude zu Jugendräumen, Jugendtreffs und Jugendzentren, die von pädagogischen Fachkräften betreut werden, mit einem Zuschuss in Höhe von 25 % der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

Bei allgemeinen Investitionsvorhaben (z.B. Dorfgemeinschaftshäusern) ist jeweils der auf die Jugendarbeit entfallende Teil zu berücksichtigen. Grundstückskosten sind nicht berücksichtigungsfähig. Investitionsvorhaben können aus haushaltsrechtlichen Gründen nur gefördert werden, wenn über die Anträge im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden wurde.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind bis zum 30. September des vor dem Baujahr liegenden Jahres zu stellen. Ein Kosten- und Finanzierungsplan, ein Nutzungskonzept sowie eine pädagogische Konzeption sind dem Antrag beizufügen. Der Träger der Jugendräume muss eindeutig aus dem Antrag zu ersehen sein.

Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten werden vonseiten des Landkreises grundsätzlich nicht gewährt.

Ergeben sich bei der Gesamtabrechnung höhere Einnahmen als Ausgaben, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

Für bezuschusste Baumaßnahmen beträgt die Zweckbindungsfrist analog den Richtlinien des Landes 25 Jahre und für Mobiliar 10 Jahre.

Werden die Einrichtungen und Anlagen nicht zweckentsprechend genutzt, kann der Landkreis anteilig den Zuschuss zurückfordern.

VI. Förderung bzw. Ausbildung von Jugendgruppenleiter/-leiterinnen sowie Förderungen von Maßnahmen im Bereich Jugendschutz und Jugendsozialarbeit

Maßnahmen des Jugendschutzes, der Jugendsozialarbeit und Veranstaltungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit, insbesondere Teilnahme an Jugendgruppenleiterseminaren, kulturellen Veranstaltungen und andere Freizeitaktivitäten können auf besonderen Antrag gefördert werden.

Im Landkreis Uelzen ansässige Träger von Jugendgruppenleiterseminaren können auf besonderen Antrag hin eine Mietpreisreduzierung bei Nutzung der Jugendbildungsstätte Oldenstadt erhalten.

Anträge zu Punkt VI müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars beim Jugendamt des Landkreises gestellt werden. Die für die Abrechnung notwendigen Nachweise sind in der gleichen Frist vorzulegen.

VII. Benutzung der Freizeiteinrichtungen, die von der Jugendpflege verwaltet werden

Allgemeine Hinweise
Alle Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendinitiativen und Jugendgemeinschaften haben die Möglichkeit, nachstehend genannte Einrichtungen des Landkreises anzumieten.

Für die Abrechnung der hierfür entstehenden Kosten gilt eine Mindestzahl von 15 Personen.

Anmeldungen und Abrechnungen erfolgen über die Jugendpflege des Landkreises Uelzen.

Für den Fall, dass eine Anmeldung von der Belegergruppe abgesagt wird, die Absage jedoch nicht bis zum 21. Tag – Ausnahme: Bei Buchungen in den Sommerferien für Aufenthalte, die länger als eine Woche laufen, gilt eine Frist von drei Monaten – vor dem Buchungstermin schriftlich erfolgt und eine anderweitige Vergabe nicht mehr vorgenommen werden kann, ist eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50 % der Belegungskosten unter Zugrundelegung der angemeldeten Personenzahl bzw. der Mindestbelegung zu zahlen.

Schäden, die von der Belegergruppe verursacht wurden, werden in Rechnung gestellt.

Jugendheim Bruchtorf
Das Jugendheim verfügt über 22 Betten in 2 Schlafsälen und ein Betreuerzimmer mit 2 Betten und ist ganzjährig belegbar. Der Preis für die Benutzung des Jugendheimes beträgt 7,00 € pro Nacht und Person zzgl. der Stromkosten. Eine Reinigungspauschale in Höhe von 40,00 € für die Endreinigung ist zu entrichten. Für die Nutzung des Hauses am Tage ohne Übernachtung ist eine Nutzungspauschale in Höhe von 100,00 € plus eine Reinigungsgebühr in Höhe von 40,00 € zu entrichten. Kanuwanderer, die eine Nacht zelten oder das Haus nutzen, zahlen eine Nutzungspauschale in Höhe von 100,00 € plus 40,00 € Reinigungsgebühr.

Jugendzeltplatz Wieren
Die Einrichtung bietet Platz für maximal 100 Personen. Für die Unterbringung stehen sog. Nur-Dach-Häuser zur Verfügung. Ein großes Freigelände zum Aufbau von Zelten ist vorhanden. Die Belegergruppe kann das nahe gelegene Wierener Sommer-

bad kostenlos mitbenutzen. Der Zeltplatz kann nur in der Zeit vom 15. April – 15. Oktober belegt werden. Die Kosten für die Nutzung des Jugendzeltplatzes betragen 5,00 € pro Nacht und Person zzgl. der Stromkosten und Telefongebühren. Eine Reinigungspauschale für die Endreinigung in Höhe von 40,00 € ist zu entrichten.

Jugendbildungsstätte Oldenstadt
Die Jugendbildungsstätte Oldenstadt bietet verschiedene Räumlichkeiten mit insgesamt 42 Betten an. Werkräume für die Bereiche Holz, Metall und Ton sowie ein Brennofen und Medienräume stehen zur Verfügung. Für mehrtägige Maßnahmen stehen ein Unterkunftshaus mit Mehrbettzimmern und eine Selbstversorgerküche zur Verfügung. Die Kosten betragen für Beleger aus dem Kreisgebiet 9,50 € pro Person und Nacht, für Beleger außerhalb des Kreisgebietes ist ein Entgelt von 11,50 € pro Person und Nacht zzgl. Stromkosten und anfallender Telefongebühren zu zahlen. Eine Reinigungspauschale für die Endreinigung in Höhe von 50,00 € ist zu entrichten. Bettwäsche kann gegen eine Gebühr von 7,00 € pro Person entliehen werden. Für Tagesseminare ist eine Pauschale in Höhe von 50,00 € und für Abendseminare ist eine Pauschale in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

VIII. Materialien

Die Jugendpflege des Landkreises Uelzen stellt kostenlos Materialien für die Jugendarbeit im Landkreis Uelzen zur Verfügung. Es stehen verschiedene Zelte, Tische, Bänke sowie eine Buttonmaschine zur Verfügung, die geliehen werden können. Für den Verleih der Materialien ist ein schriftlicher Antrag im Voraus zu stellen, aus dem die Verleihdauer und die Art der Veranstaltung hervorgehen. Sind die ausgeliehenen Materialien unvollständig, wird der Schaden in Rechnung gestellt.

IX. Allgemeines

Diese Förderungsrichtlinien gehen den allgemeinen Zuweisungsrichtlinien des Landkreises Uelzen vor. Die allgemeinen Zuweisungsrichtlinien gelten jedoch ergänzend, sofern diese Förderungsrichtlinien keine abschließende Regelung treffen.

X. Schlussbemerkungen

Die Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Uelzen kann zusätzlich zu diesen Richtlinien besondere Nebenbestimmungen in Bewilligungsbescheiden festlegen.

XI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. April 2017 in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 1. Januar 2013 tritt außer Kraft.

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat
Dr. Blume

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Fleckens Bad Bodenteich

Aufgrund der §§ 12 und 58 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zzt. geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Bad Bodenteich in seiner Sitzung am 6. Februar 2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
§ 5 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung des Fleckens, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschl. der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch seine beiden Stellvertreter vertreten, die die Vertretung untereinander regeln.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. November 2016 in Kraft.

Bad Bodenteich, den 6. Februar 2017

gez. Kunitz *(Siegel)*
Gemeindedirektor